Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

10.06.1969 - Nr. 68 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 68

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

Vom 10. Juni 1969

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) nachstehend den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 mit der Bitte um Beschlußfassung.

Die Deputation für Wirtschaft hat der Gesetzesvorlage in ihrer Sitzung am 29. Mai 1969 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

Das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 493), durch Artikel II Nr. 2 der Verordnung über das Bergrecht in Bremen vom 15. Juli 1941 (SaBremR-ReichsR 751 - c - 1) in der Freien Hansestadt Bremen eingeführt, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Mineralgewinnungsbetrieben" ein Komma und das Wort „Tiefspeichern" eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert: In § 3 Absatz 1 und 2 werden die Worte „Minister für Wirtschaft und Arbeit" und „Wirtschaftsminister" durch das Wort „Senat" ersetzt.
3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

§ 3 a

„Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur behälterlosen unterirdischen Speicherung von Gasen und Flüssigkeiten mit Ausnahme von Wasser gelten die §§ 59, 66 bis 71, 73 bis 79 sowie die Titel VIII und IX des Allgemeinen Berggesetzes entsprechend."

4. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Die §§ 67 bis 70, 73 bis 77 und die Titel VIII und IX des Allgemeinen Berggesetzes gelten auch für die der Bergaufsicht sonst nicht unterstehenden Bohrungen, sofern sie tiefer als 100 m in den Boden eindringen."
   b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „(5) Durch Rechtsverordnung des Senats können die in Absatz 1 aufgeführten Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes außerdem auf solche der bergbehördlichen Aufsicht sonst nicht unterstehenden Bohrungen für anwendbar erklärt werden, die mit mechanischer Kraft angetrieben werden."
5. § 5 wird aufgehoben.
6. § 6 wird aufgehoben.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Technik und wirtschaftliche Bedeutung der behälterlosen unterirdischen Gas- und Ölspeicherung

Die zunehmende Verwendung von Gas und Öl zu Energie- und Heizzwecken zwingt dazu, diese Stoffe in größeren Mengen unter anderem zur Spitzenbedarfsdeckung der Energiewirtschaft bereitzuhalten. Hinzu kommt, daß das Gesetz über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen vom 9. September 1965 (BGBl. I, S. 1217) die Erdölimporteure verpflichtet, eine angemessene Vorratshaltung zu betreiben. Bisher wurden in der Bundesrepublik Deutschland Gas und auch Erdöl und dessen Produkte in übertägigen Tankanlagen gesammelt. Derartige Anlagen jedoch beanspruchen nicht nur einen erheblichen Teil der Tagesoberfläche, sie stellen darüber hinaus für die Landschaft in der Regel eine unter Umständen dauernde Beeinträchtigung dar. Daher und insbesondere auch aus Kostengründen ist in den letzten Jahren die behälterlose unterirdische Speicherung von Gas und Öl immer mehr in den Vordergrund getreten. In den USA gibt es gegenwärtig bereits rund 1000 unterirdische Gas- und Flüssiggasspeicher, die größtenteils in Salzlagerstätten angelegt sind. In der Bundesrepublik Deutschland werden zur Zeit vier unterirdische Gasspeicher betrieben; weitere sind in der Planung begriffen. Neuerdings sollen auch Erdöl und Erdölerzeugnisse in unterirdischen Speichern gelagert werden. Die erste Anlage dieser Art wird gegenwärtig im Salzstock von Rüstringen bei Wilhelmshaven angelegt. Ein anderer Tiefspeicher für Erdöl und dessen Erzeugnisse wird zur Zeit bei Hamburg vorbereitet.

Eine weitere untertägige Ölspeicheranlage soll in Bremen-Lesum errichtet werden. In einer Tiefe von zirka 600 bis 1000 m sollen auf dem der Mobil Oil AG in Deutschland zur Verfügung stehenden Gelände in Bremen-Lesum zwei Kavernen von je 150 000 cbm Größe im dortigen Salzstock angelegt werden. Zur Herstellung der Kavernen sind zwei Bohrungen bis zur vorgesehenen Endteufe der Kavernen niedergebracht worden. Mit Hilfe zweier beweglicher Rohrfahrten, deren innere zum Einpumpen von Süßwasser dient, das unter Lösung von Steinsalz aus dem Ringraum zwischen beiden Rohrfahrten wieder zutage tritt (als nahezu gesättigte Sole), findet ein Aussolvorgang statt, wobei durch laufende fachmännische Überwachung auf die Form der gewünschten Kavernen Einfluß genommen werden kann. Die in Bremen-Lesum zu erstellenden Kavernen erhalten zufolge ihrer Nähe zur Raffinerie des Betreibers der Anlage in Oslebshausen besondere Bedeutung.

II. Bisherige Rechtslage

Der Betrieb eines behälterlosen unterirdischen Speichers bildet, wenn er den Regeln der Technik entsprechend geführt wird, keine Gefahr für die Öffentlichkeit und die bei der Errichtung und dem Betrieb eines Speichers beschäftigten Arbeitnehmer. Er bedarf jedoch der behördlichen Aufsicht. Für die Aufsicht des Betriebes eines derartigen Speichers bestehen zur Zeit keine ausreichenden Rechtsgrundlagen. Aus der Gewerbeordnung finden nur die Arbeitsschutzbestimmungen Anwendung; Vorschriften des allgemeinen Polizeirechts und des Wasserrechts greifen allenfalls in Einzelbereichen Platz. Die bergbehördliche Aufsicht nach dem Allgemeinen Berggesetz erfaßt nur das Niederbringen von Bohrungen und die damit verbundenen Arbeiten sowie die Aussolung im Falle der Herstellung einer unterirdischen Kaverne im Salzgebirge, nicht aber den späteren Speicherbetrieb. Eine solche erweiterte Aufsicht soll durch den vorliegenden Gesetzesentwurf geschaffen werden. Die Zuständigkeit der Bergbehörde ist dabei die sachlich gegebene, da ein Speicherbetrieb einem bergbaulichen Betrieb zumindest nahesteht und die Bergbehörde für die Beaufsichtigung solcher Betriebe über besondere Fachkenntnisse verfügt.

Die Regelung durch ein Änderungsgesetz ist dringlich. Ein Tätigwerden des Bundesgesetzgebers auf diesem Gebiet ist, nachdem die Länder verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine bundesgesetzliche Regelung des Speicherrechts angemeldet hatten, nur noch im Rahmen eines neu zu schaffenden allgemeinen Bundesberggesetzes zu erwarten. Mit der Verabschiedung eines solchen umfassenden Gesetzeswerkes kann jedoch in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden. So haben Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hessen eine dem vorliegenden Entwurf im wesentlichen entsprechende Regelung getroffen; Bayern hat diese Materie, da dort das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen nicht gilt, im Rahmen eines Sondergesetzes geregelt.

Ebenso wie in den genannten Ländern beabsichtigt der vorliegende Entwurf lediglich eine öffentlich-rechtliche Regelung des Sicherheitsbereichs; er verzichtet bewußt auf jede zivilrechtliche Regelung, so daß insoweit die allgemeinen Rechtsvorschriften anwendbar bleiben. Der Entwurf greift also einer generellen Bereinigung des Bergrechts unter Einschluß auch des Sachgebietes der Untertagespeicherung nicht vor.

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Regelung der Speichermaterie, die dem Recht der Wirtschaft zugehört, ergibt sich aus Artikel 70 Absatz 1, Artikel 72 Absatz 1 und Artikel 74 Nr. 11 des Grundgesetzes.

III. Begründung der einzelnen Vorschriften

Artikel I: Das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen, als preußisches Gesetz am 18. Dezember 1933 (GS. S. 493) erlassen und durch die Verordnung vom 15. Juli 1941 (RGBl. I, S. 447) in Bremen eingeführt, wird in Überschrift und Inhalt auf die behälterlose unterirdische Speicherung von Gas und Öl ausgedehnt. Dazu verweist der neu einzuführende § 3 a — wie auch die anderen Vorschriften des Gesetzes — auf die einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes, das als bremisches Landesrecht ebenfalls durch Verordnung vom 15. Juli 1941 über das Bergrecht in Bremen eingeführt worden ist. Im einzelnen werden folgende Vorschriften für anwendbar erklärt:

- § 59 Dampfkessel und Triebwerke
- § 66 Anzeigepflicht vor Inbetriebsetzen eines Bergwerks
- § 67 Betriebsplan
- § 68 Betriebsplanverfahren
- § 69 Änderung eines Betriebsplanes
- § 70 Einstellung eines Betriebes durch die Bergbehörde
- § 71 Anzeigepflicht bei Betriebsstillegung
- § 73 Aufsichtspersonen

§ 74 Namhaftmachung und Prüfung von Aufsichtspersonen
§ 75 Behördliche Maßnahmen bei Betriebsführung ohne anerkannte Aufsichtspersonen
§ 76 Verantwortliche Personen
§ 77 Befahrung des Betriebes durch die Bergbehörde und Auskunftspflicht
§ 78 Befahrung des Betriebes durch Bergbaubeflissene und Referendare
§ 79 Statistik

Titel VIII

§§ 187 bis 195 Bergbehörden

Titel IX

§§ 195 bis 203 Erlaß bergbehördlicher Vorschriften
§§ 204 bis 206 Verfahren bei Unglücksfällen
§§ 207 bis 209 a Strafbestimmungen.

Einer Änderung des § 4 Absatz 1 bedarf es deshalb, da die bisher geltende Fassung für Bremen nicht angewandt werden konnte. Absatz 5 ist der derzeitigen landesrechtlichen Zuständigkeitsregelung — ebenso wie § 3 — angepaßt worden.

Die nach § 5 der Bergbehörde anzuzeigenden Bohrungen, vornehmlich solche zur Wassererschließung oder zur Baugrund- oder Bodenuntersuchung, sind bislang nur zu einem ganz geringen Teil bekannt geworden; meist unterbleibt die Anzeige, die auch kaum noch praktische Bedeutung hat. Die Bergämter sind personell gar nicht in der Lage, Nachforschungen darüber anzustellen, wo derartige Bohrungen niedergebracht werden. Bergbaulich sicherheitliche Belange werden durch diese kleinen, der Bergaufsicht sonst nicht unterstehenden Bohrungen nicht berührt, so daß eine Anzeige dieser Bohrungen an die Bergbehörde auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ohne weiteres entfallen kann. Soweit durch solche Bohrungen die Aufgaben des Landesamtes für Bodenforschung berührt werden, sind durch § 4 des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1223) und die dazu ergangene Ausführungsverordnung vom gleichen Tage ausreichend Möglichkeiten geschaffen, derartige Anzeigen durchzusetzen. Hinzu kommt, daß die Vorschriften des Lagerstättengesetzes über § 5 des Tiefbohrgesetzes noch hinausgehen. Für Bremen hat § 5 ohnehin nie Bedeutung erlangt.

§ 6 ist als Übergangsvorschrift entbehrlich geworden; auch das Hamburgische Änderungsgesetz vom 22. September 1964 (Hamb. GVBl. S. 193) hat § 6 aufgehoben.

Artikel II regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Irgendwelcher Übergangsvorschriften bedarf es für Bremen nicht, da die zur Errichtung des Speichers in Lesum erforderlichen Anlagen und Arbeiten der bergbehördlichen Beaufsichtigung bereits unterliegen.

Carl Schünemann Bremen